

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2012**Ausgegeben am 30. März 2012****Teil II**

109. Verordnung: Verzeichnis jener Goldmünzen, die die Kriterien der Steuerbefreiung gemäß § 6 Abs. 1 Z 8 lit. j des Umsatzsteuergesetzes 1994 im Kalenderjahr 2012 jedenfalls erfüllen

109. Verordnung der Bundesministerin für Finanzen betreffend ein Verzeichnis jener Goldmünzen, die die Kriterien der Steuerbefreiung gemäß § 6 Abs. 1 Z 8 lit. j des Umsatzsteuergesetzes 1994 im Kalenderjahr 2012 jedenfalls erfüllen

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Z 8 lit. j des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 76/2011, wird verordnet:

§ 1. (1) Die in der **Anlage** genannten Goldmünzen gelten als Münzen, die im Kalenderjahr 2012 die Kriterien der Steuerbefreiung gemäß § 6 Abs. 1 Z 8 lit. j des Umsatzsteuergesetzes 1994 jedenfalls erfüllen. Die Steuerbefreiung gilt für alle Emissionen eines in der **Anlage** verzeichneten Stücks, außer für Münzen mit einem Feingehalt von weniger als 900 Tausendstel.

(2) In der **Anlage** werden Goldmünzen nach dem Wert und der auf ihnen angegebenen Währung bezeichnet. In den Fällen, in denen die Währung auf den Münzen nicht in lateinischer Schrift angegeben ist, steht die Bezeichnung, sofern bekannt, in Klammern.

Fekter

